

Verordnung (EU) 2025/40:

Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR)

Konformitätsbestätigung für Verpackungen gemäß PPWR: Kundenspezifische Produktionen

Mit dieser Erklärung bestätigen wir, dass die von uns gelieferten Verpackungen den Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) sowie den weiteren auf sie anwendbaren Rechtsvorschriften entsprechen.

Nach unserer derzeitigen rechtlichen Bewertung sind Kartons, Paletten sowie Artikel, die eigenständig eine vollständige Verpackungsfunktion erfüllen als „Verpackung“ gemäß Art. 3 PPWR anzusehen. Für kundenspezifische Produktionen von Verpackungen, bei denen Sie als unser Kunde maßgeblich auf die Gestaltung / Beschaffenheit der jeweiligen Verpackung Einfluss nehmen, sind Sie im Sinne der PPWR und [nach Interpretation der ZSVR](#) als „Erzeuger“ zu verstehen.¹

Die KIRSCH Verpackungssysteme GmbH gilt in diesem Fall als Lieferant. Die für die Erfüllung Ihrer Pflichten erforderlichen Produktinformationen stellen wir Ihnen gemäß Art. 16 PPWR zur Verfügung.

Geltungsbereich: Diese Erklärung gilt für Artikel, die gemäß Art. 3 PPWR als „Verpackung“ zu verstehen sind und welche nach genauen Kundenvorgaben produziert werden. (Unsere KIRSCH-Artikelnummern beginnen stets mit der Warengruppe, sodass jede Artikelnummer leicht ihrer Warengruppe zugeordnet werden kann. Bspw. Artikelnr. **361234** = Warengruppe 36)

Produktgruppen	KIRSCH-Warengruppen	Materialbeschreibung ²
Kundenspezifische Luftpistolerversandtaschen	30	PAP 22 / Papier & LDPE 4 / Polyethylen niedriger
Kundenspezifische Versandtaschen aus Wellpappe		PAP 20 / Wellpappe
Kundenspezifische Versandtaschen aus Vollpappe		PAP 21 / Vollpappe
Kundenspezifische Versandtaschen aus Kraftpapier		PAP 22 / Papier
Kundenspezifische Kartons, Kundenspezifische Kalenderverpackungen, Kundenspezifische Buchverpackungen	36 / 37 / 39	PAP 20 / Wellpappe
Kundenspezifische Paletten aus Holz / Pressholz	53	FOR 50 / Holz

¹ Ausnahme sind hier Kleinstunternehmen. Sprechen Sie uns bitte an, sofern Ihr Unternehmen ein Kleinstunternehmen ist und nicht selbst die Erzeuger-Rolle übernimmt.

² unter Angabe der Abkürzung und Nummer gem. Gesetz VerpackDG, Anlage 2 „Kennzeichnung von Verpackungen“

PPWR: Materialkonformitätserklärung für Produkte aus Voll- und Wellpappe | Stand 2026-07-31 / Dieses Dokument wird bei neuen Erkenntnissen aktualisiert. Die hier enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, jedoch kann keine Gewähr für die juristische Richtigkeit oder Vollständigkeit übernommen werden. [>> Link zur Original-Verordnung: Verordnung \(EU\) 2025/40 \(PPWR\) <<](#)



Verwendungszweck der Verpackungen:

Unsere Verpackungen sind als Transportverpackungen (Schutz vor Beschädigung) konzipiert und nicht für den direkten Lebensmittelkontakt (Art. 5 PPWR: PFAS somit nicht relevant) bestimmt.³

Geltende Anforderungen für Verpackungen:

Für Verpackungen gelten die Nachhaltigkeitsanforderungen nach Art. 5- 11 PPWR:

PPWR-Anforderung	Konformität eingehalten	Nicht relevant / erst später anwendbar
Art. 5 – Anforderungen für Stoffe in Verpackungen Stoffbeschränkungen für Schwermetalle müssen eingehalten werden. PFAS spielen bei Transportverpackungen i.d.R. keine Rolle, da diese nur bei Lebensmittelkontakt relevant sind.	☒	☐
Art. 6 – Recyclingfähige Verpackungen	☐	☒ voraussichtlich ab 2030
Art. 7 – Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen	☐	☒ voraussichtlich ab 2030
Art. 8 – Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen	☐	☒ voraussichtlich ab 2028
Art. 9 – Kompostierbare Verpackungen	☐	☒ gilt nicht für Transportverpackungen
Art. 10 – Minimierung von Verpackungen	☐	☒ ab 2030
Art. 11 – Wiederverwendbare Verpackungen	☐	☒ ab 2030. Dann bedingt: Gilt nicht für Kisten aus Pappe oder Karton (Art. 29 PPWR)

Konformitätsbestätigung:

- ✓ Die eingesetzten Materialien entsprechen den geltenden Anforderungen der PPWR
- ✓ Die verwendeten Materialien halten die Schadstoffgrenzen gemäß Art. 5 PPWR ein.
- ✓ REACH- und SVHC-Anforderungen werden eingehalten.

Diese Erklärung basiert auf Lieferanteninformationen der gelieferten Verpackungen. Sie behält ihre Gültigkeit bis zu einer Änderung der gesetzlichen Anforderungen.

Mit freundlichen Grüßen - Ihr KIRSCH-Team

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ort und Datum der Ausstellung: Waiblingen, den 31. Juli 2026

³ Falls Sie Verpackungen benötigen, die dazu gedacht sind mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, bitten wir darum, dies im Vorfeld einer Bestellung mit uns abzuklären.

PPWR: Materialkonformitätserklärung für Produkte aus Voll- und Wellpappe | Stand 2026-07-31 / Dieses Dokument wird bei neuen Erkenntnissen aktualisiert. Die hier enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, jedoch kann keine Gewähr für die juristische Richtigkeit oder Vollständigkeit übernommen werden. [>> Link zur Original-Verordnung: Verordnung \(EU\) 2025/40 \(PPWR\) <<](#)

